



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-048/2017</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Bolze		08.06.2017
Einreicher	Fraktion der SPD		

### Betreff:

Grundsatzbeschluss zur Verhinderung von Grundstücksverkäufen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	27.06.2017	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung
Ö	29.06.2017	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	12.07.2017	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Die Einnahmen aus dem bisher praktizierten Verkauf von Grundstücken entlasten als Einmal-Effekt die laufenden Haushalte. Hierdurch wurde zwar die Verschuldung reduziert, gleichzeitig jedoch auch das Vermögen geschmälert.

Junge Zeuthener Bürgerinnen und Bürger suchen dringend kleine Wohnungen, um in ihrer Heimat wohnen bleiben zu können. Ferner steigt der Bedarf an Wohnraum für unsere Senioren stetig an. Viele wollen in Zeuthen bleiben, auch wenn sie nicht mehr im eigenen Haus wohnen können. Auch hier benötigen wir praktikable Lösungen.

Des Weiteren wird die Gemeinde Zeuthen in den nächsten Jahren mit einem stetigen Druck auf dem Markt für Wohnbaugrundstücke konfrontiert werden. Die aktuellen Prognosen gehen von einem Wachstum Berlins auf bis zu 4 Mio. Einwohner aus. Dieser Siedlungsdruck wird sich unmittelbar auf Zeuthen auswirken und zu steigenden Preisen für Wohnbauland und Wohnraum (Eigentum und Miete) führen. In der Folge werden sich viele Zeuthener in ihrer eigenen Gemeinde langfristig keinen Wohnraum mehr leisten können.

### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt in einem Grundsatzbeschluss, zukünftig Grundstücke, die im kommunalen Eigentum stehen, nicht mehr zu verkaufen.
2. Für kommunaleigene Grundstücke sollen Alternativen wie die Nutzung für kommunale Aufgaben (z.B. wie Wohnungsbau, Kindereinrichtungen, Spielplätze) vorrangig geprüft werden.
3. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der GVT.
4. Die Hauptsatzung wird dementsprechend angepasst. In der Hauptsatzung wird in § 5 Abs.1 als zweiter Satz angeführt: Ausgenommen sind Grundstücksverkäufe jeder Art.

### Finanzielle Auswirkungen:

Dem Entfall eingeplanter Verkaufserlöse stehen der Erhalt der nicht veräußerten Vermögenswerte und die langfristige Sicherung von Erlösen durch Erbbaupächterträge gegenüber.

### Anlage:

- geänderter Antrag der Fraktion der SPD vom 28.06.2017

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und geändert empfohlen am: 27.06.2017

Im Hauptausschuss beraten und geändert empfohlen am: 29.06.2017